

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

50. Jahrgang

Montag, 19. April 2021

Nummer 5

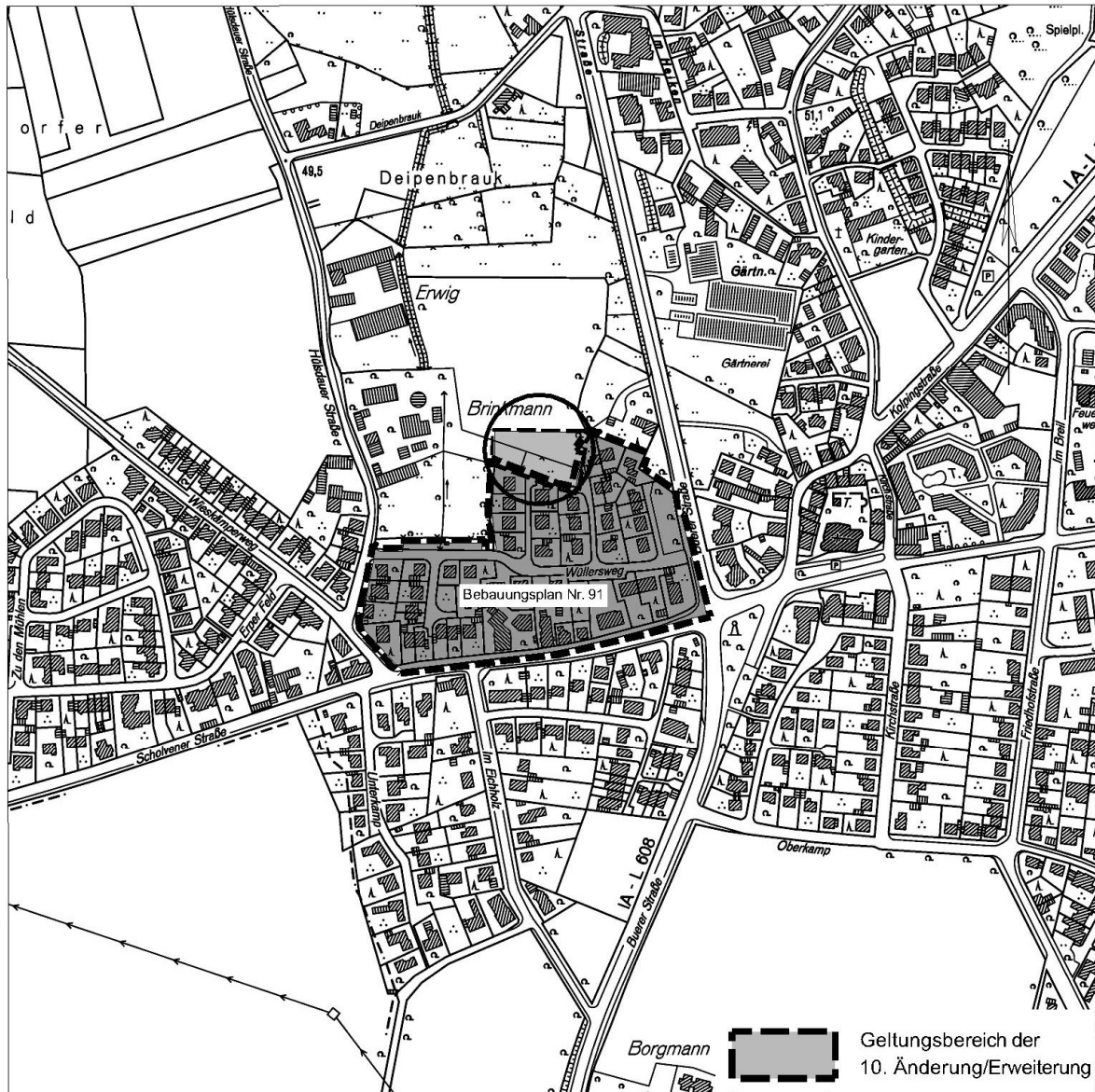
Inhalt		Seite
I.	Aufhebung des Satzungsbeschlusses und Beschlusses über die erneute Offenlage der 10. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Wüllers Weg“ für den Bereich Wüllers Weg in Polsum	48
II.	Bekanntmachung über die Abräumung und Einebnung von Grabfeldern	50
III.	Abstimmung zur Umwandlung der Haard-/Johannesschule von einer Bekenntnisschule mit katholischem Teilstandort in eine Gemeinschaftsgrundschule gemäß § 27 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)	51

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I. **Aufhebung des Satzungsbeschlusses und Beschluss über die erneute Offenlage der 10. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Wüllers Weg“ für den Bereich Wüllers Weg in Polsum**



Übersichtsplan zum vom Haupt- und Finanzausschuss am 23. 03. 2021 beschlossenen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.91 „Wüllers Weg“ für den Bereich Wüllers Weg in Polsum

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 gem. § 60 Abs. 1 und Abs.2 GO NRW den folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Verwaltung wird beauftragt, die Festsetzungen der 10. beschleunigten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 91 „Wüllers Weg“ für den Bereich Wüllers Weg in Polsum an das neue städtebauliche Konzept anzupassen.
- II. Der Satzungsbeschluss der 10 beschleunigten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 91 „Wüllers Weg“ für den Bereich Wüllers Weg in Polsum vom 27.09.2018 wird aufgehoben.
- III. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grundlage des angepassten Bebauungskonzeptes erneut durchzuführen.
- IV. Mit den Eigentümern der, durch die Änderung des Bebauungsplans betroffenen Grundstücke ist eine Planungsvereinbarung zu schließen.
- V. In die Planungsvereinbarung ist aufzunehmen, dass eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung inklusive Maßnahmenumsetzung seitens der Eigentümer durchzuführen ist.

Die neue Bebauungskonzeption sieht anstelle der ursprünglich geplanten 12 Wohneinheiten zwei freistehende Einfamilienhäuser vor. Diese sind im Bungalow-Stil gestaltet. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand im Übergang zur freien Landschaft, tragen grünordnerische Maßnahmen dazu bei, dass sich die Einfamilienhäuser bestmöglich in das Landschaftsbild einfügen. Hierzu werden geeignete Maßnahmen entwickelt, die im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung identifiziert werden. Die Ziele der 10. beschleunigten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 91 „Wüllers Weg“ sind die Sicherung von Wohnraum und eine ökologisch wie gestalterisch sinnvolle Ortsarrondierung.

Aufgrund des veränderten Immobilienangebotes und der Teilung des Grundstückes sind die Festsetzungen im Bebauungsplan anzupassen, da sie nicht für die geplanten Einfamilienhäuser geeignet sind. Dies löst eine erneute Offenlage aus, da die Grundzüge der Planung verändert werden.

Hiermit mache ich gemäß §2 Abs.1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 31.03.2021

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

II.

Die Friedhofsverwaltung gibt gemäß § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 25.06.2015) öffentlich bekannt, dass **ab dem 01.06.2021** folgende Reihengrabstätten, deren Ruhezeiten nach der zum Beisetzungszeitpunkt gültigen Friedhofssatzung ablaufen, abgeräumt und **eingeebnet** werden:

Hauptfriedhof:

Reihengräber Feld 51	(Bestattungen bis 31.05.1996)
Reihengräber Feld 57	(Bestattungen bis 31.05.1996)
Urnengräber Feld 85	(Bestattungen bis 31.05.2006)
Urnenreihenwandkammern Feld 89	(Beisetzungen bis 31.05.2006)

Friedhof Hochstraße

Reihengräber Feld 46	(Bestattungen bis 31.05.1996)
Reihengräber Feld 47	(Bestattungen bis 31.05.1996)

Friedhof Sinsen

Reihengräber Feld 8	(Bestattungen bis 31.05.1996)
Urnengräber Feld 20	(Beisetzungen bis 31.05.2006)

Friedhof Hamm

Reihengräber Feld 8	(Bestattungen bis 31.05.1996)
Reihengräber Feld 17	(Bestattungen bis 31.05.1996)
Urnengräber Feld 36a	(Beisetzungen bis 31.05.2006)
Urnenreihenwandkammern Feld 68	(Beisetzungen bis 31.05.2006)

Angehörige können **bis zum 31.05.2021** das Grabmal und sonstigen Grabschmuck selbst von den Grabstätten **abräumen**. Nach diesem Zeitpunkt fällt alles entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Marl. Die betreffenden Grabstätten werden gekennzeichnet.

Marl, 16.03.2021

gez.
Arndt
Bürgermeister

III.**Abstimmung zur Umwandlung der Haard-/Johannesschule von einer Bekenntnisschule mit katholischem Teilstandort in eine Gemeinschaftsgrundschule gemäß § 27 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)**

Eltern haben gemäß § 6 Abs. 1 der Bestimmungsverfahrensverordnung (BestVerfVO) die Umwandlung der Haard-/Johannesschule (Grundschulverbund mit katholischem Teilstandort) in eine Gemeinschaftsgrundschule beantragt. Der vom Schulträger festgestellten ordnungsgemäßen Beantragung wurde seitens der unteren Schulaufsicht zugestimmt.

Nunmehr können gem. § 5 BestVerfVO alle Eltern, deren Kinder am 10.01.2016 die jeweilige Grundschule besuchen über den Antrag abstimmen. Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme. Das Abstimmungsverfahren ist gem. § 8 BestVerfVO innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntmachung durchzuführen. Die Abstimmung erfolgt geheim.

Ein Informationsschreiben sowie die erforderlichen Wahlunterlagen werden den Eltern fristgerecht zur Verfügung gestellt.

Marl, 25.02.2021

gez,
Werner Arndt
Bürgermeister